



Christlichdemokratische Volkspartei
Kanton Schwyz www.cvp-sz.ch

Finanzdepartement Schwyz
Herrn Regierungsrat
Kaspar Michel
Postfach 6233
6431 Schwyz

Wollerau / Goldau, 1. Dezember 2011

Vernehmlassung Verordnung über die kantonale Finanzkontrolle

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Gelegenheit geboten, zu dieser Vorlage eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz nachfolgend Stellung:

Allgemein:

Mit der neuen Verordnung über die Finanzkontrolle wird der rechtliche Rahmen gesetzt. Sie trägt den neuen Anforderungen aufgrund der erheblich gestiegenen Komplexität Rechnung. Die neue wirksame Finanzkontrolle muss unabhängig sein. Die vorgesehene Neuregelung hat keine wesentlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen.

1. Uebersicht

Die wesentlichen Prüfergebnisse werden in zusammengefasster Form der Staatswirtschaftskommission vorgelegt. Die Errichtung eines Revisionsausschusses, als kompetenter Ansprechpartner der **FIKO** wird empfohlen.

2. Ausgangslage

Diese Chance in Form einer neuen **FIKO** Verordnung muss zwingend genutzt werden.

3. Ziele und Konzept der neuen Verordnung

Die fünf genannten Ziele entsprechen einer modernen Strategie, für die CVP absolut nachvollziehbar und sehr wichtig.

1. modernes Konzept der Finanzaufsicht;
2. Konzentration auf das Wesentliche und Notwendige;
3. Schaffung einer unabhängigen Finanzkontrolle;
4. Stärkung der Zusammenarbeit mit der Staatswirtschaftskommission;
5. weitestgehende Kostenneutralität im bisherigen Rahmen (Basis 2008)

Neu soll einer privaten Revisionsgesellschaft die Prüfung der ordentlichen Rechnungslegung übergeben werden. Einige Standards können so absolut verglichen werden. Die drei vorgeschlagenen Berichtswege erachtet die CVP als notwendig. Sie geben Rechenschaft und schaffen die immer vielgelobte Transparenz.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Stellung und Organisation

§ 1 Grundsatz

Prüfungen und Beratungen der Finanzkontrolle respektive Lösungsansätze sollen nicht zum Selbstzweck sein, sondern Verwaltungsprozesse verbessern.

§ 2 Stellung

Die Unabhängigkeit ist absolut zwingend, so wie sie auch in der verabschiedeten Schwyzer Kantonsverfassung festgehalten ist. Hier ist ganz wichtig, dass die Finanzkontrolle direkten unkomplizierten Zugang zu all ihren Stellen hat. Sie muss deshalb nicht den Dienstweg einhalten. Dies soll dazu beitragen, effizient, schnell und kompetent arbeiten zu können.

§ 3 Personal

Die unabhängige Position des Leiters der **FIKO** erhält auch einen separaten Status. Die Zuständigkeit liegt hier beim Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission.

§ 4 Haushaltführung

Die neue **FIKO** verfügt in eigener Kompetenz über die bewilligten Kreditbegehren. Der Regierungsrat legt die Kreditbegehren unverändert dem Kantonsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 5 Qualitäts- und Leistungsbeurteilung

In dieser neuen Verordnung kommt klar zum Ausdruck, dass hier nur der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission die Aufsichtsbehörden sind.

4.2 Finanzaufsicht

§ 6 Allgemeine Aufgaben

c) Prüfprogramm

Dank der Unabhängigkeit muss die neue **FIKO** die Möglichkeit haben, ihr jährliches Prüfprogramm nach freiem Ermessen eigenständig festlegen können.

§ 7 Besondere Aufgaben

a) Prüfaufträge

Hier soll dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission die Möglichkeit eingeräumt werden, besondere Prüfaufträge zu erteilen.

§ 8 Aufsichtsbereich

Hier bestimmt die neue **FIKOV**, wie die Finanzkontrolle bei jenen Stellen erfolgen soll, die nach Gesetz über eine eigene Revisions- und Kontrollstelle verfügt (z. B. Schwyzer Kantonbank, Pensionskasse des Kantons Schwyz oder auch Spital- und andere Sozialeinrichtungen).

§ 9 Zusammenarbeit mit Dritten

In ihrer Eigenschaft als selbstständige Finanzkontrolle soll ihr auch die Möglichkeit geboten werden, private Revisionsgesellschaften zu beauftragen.

4.3 Berichterstattung und Beanstandungen

§ 11 Berichterstattung

Ganz wichtig ist hier eine angemessene und stufengerechte Berichterstattung. Diese Berichterstattung soll zu einer wirkungsvollen Finanzaufsicht beitragen. Hier soll auch der neugeschaffene Revisionsausschuss der Staatswirtschaftskommission orientiert werden.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die verschiedenen Aufgaben der Finanzkontrolle unterschiedlich wahrgenommen werden. Mit der Genehmigung des Budget der Finanzkontrolle nimmt der Kantonsrat steuernd Einfluss. Das bisherige Budget von **Fr. 650'000.—** erachten wir als angemessen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Prüfaufwand im bisherigen Rahmen bewegt.

Schlussfolgerung:

Die CVP begrüsst den Entwurf der Verordnung über die kantonale Finanzkontrolle mehrheitlich und wird sich in der Kommissionsarbeit aktiv dafür einsetzen, ein gutes anwendbares Regulativ zu erhalten.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen bedanken wir uns bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Der Präsident:

Der Fraktionspräsident:

Andreas Meyerhans

Adrian Dummermuth